

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Kantonales Steueramt

Für das Steuerjahr _____

Antragsteller/in

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

SV-Nummer 756.

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort/Land _____

Geburtsdatum _____

E-Mail _____

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

SV-Nummer 756.

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort/Land _____

Geburtsdatum _____

E-Mail _____

Vertreteradresse in der Schweiz (zwingend, wenn Wohnadresse im Ausland)

Firma oder Name/Vorname _____

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Zahlungsverbindung Post / Bank

Kontoinhaber/in _____

Name Bank/Ort _____

Konto-Nr. _____

IBAN _____

Begründung

☐ Falsche Tarifierung (§ 6 Abs. 1 lit. a QStV-AG)

→ **Kopien sämtlicher Lohnausweise sowie der monatlichen Lohnabrechnungen sind beizulegen. Ebenfalls Kopien sämtlicher Unterlagen beilegen, die den beantragten Tarif bestätigen:**

- Nachweis für Zivilstandsänderungen (z.B. Ansässigkeits- oder Meldebescheinigungen)
- Geburtsurkunden minderjähriger Kinder
- Nachweis der Erstausbildung volljähriger Kinder (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen)
- Weitere sachdienliche Unterlagen

☐ Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohnes (§ 6 Abs. 1 lit. b QStV-AG)

→ **Kopien sämtlicher Lohnausweise sowie der monatlichen Lohnabrechnungen sind beizulegen.**

☐ Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens (§ 6 Abs. 1 lit. c QStV-AG)

→ **Kopien sämtlicher Lohnausweise sowie der monatlichen Lohnabrechnungen sind beizulegen.**

Bemerkungen

Richtigkeit

Ich/wir bestätige/n, dass die **Angaben vollständig und richtig** sind:

Ort und Datum _____

Unterschrift Antragsteller/in _____

Ort und Datum _____

Unterschrift Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in _____

Wichtige Hinweise

- Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer werden sämtliche in der Schweiz quellensteuerpflichtige Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Abrechnungsmonats zusammengezählt und stellen das steuerbare sowie das satzbestimmende Einkommen dar. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem zu Beginn jeden Monats anwendbaren Quellensteuertarif festgesetzt. Zu viel bezahlte Quellensteuern werden an die quellensteuerpflichtige Person zurückerstattet, zu wenig bezahlte Quellensteuern bei dieser nachgefordert.
- Der Antrag muss **bis spätestens 31. März des Folgejahres** durch die quellensteuerpflichtige Person beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Auf nachträglich eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.
- Für nachstehende Konstellation ist keine Neuberechnung der Quellensteuer möglich (nicht abschliessende Aufzählung). Stattdessen kann die quellensteuerpflichtige Person – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen.
 - Geltendmachung von zusätzlichen, im Quellensteuertarif nicht oder pauschal berücksichtigten Abzügen (z.B. erhöhte Berufskosten, Vorsorgebeiträge, usw.).
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer ist nicht möglich bei Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, die obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden.